

26

19.10.2007

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 74. Öffentliche Bekanntgabe
Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt
Unna für die Haushaltsjahre 2008 und
2009 | 136 |
|---|-----|

74.

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T G A B E**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Unna
für die Haushaltsjahre 2008 und 2009**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) wird folgendes bekannt gegeben:

**Der Entwurf der
Haushaltssatzung der Stadt Unna für die Haushaltsjahre 2008 und 2009**

mit seinen Anlagen liegt ab dem 22.10.2007 während der Dauer des Beratungsverfahrens des Rates

- die Beschlussfassung im Rat der Stadt Unna erfolgt voraussichtlich am 13.12.2007 -
zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie u.g. öffentlich aus.

Dienststunden:

(montags - donnerstags: 8.00 - 12.00 Uhr, 13.30 - 16.00 Uhr, freitags: 8.00 - 12.30 Uhr)

Adresse:

beim Finanzmanagement der Stadtverwaltung Unna
Rathausplatz 1
59423 Unna
Zimmer 247 und 254

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 mit seinen Anlagen können Einwohner der Stadt Unna oder Abgabepflichtige Einwendungen **in der Zeit vom 22.10. bis einschließlich 26.11.2007**

bei der Stadtverwaltung Unna, Finanzmanagement (Anschrift wie oben), schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Hiervon abweichend werden die Wirtschaftsplanentwürfe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Stadtbetriebe, SportServiceUnna und Kulturbetriebe“ am 12.11.2007 bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Wirtschaftsplanentwürfe der o.g. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen können während der o.g. Dienstzeiten bei der o.g. Adresse in der Zeit vom 12.11.2007 bis einschließlich 26.11.2007 erhoben werden.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, 19.10.2007

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Unna für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005, hat der Rat der Stadt Unna mit Beschluss vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2008	2009
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	114.684.900 €	117.221.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.784.900 €	124.021.500 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.214.900 €	111.875.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.114.000 €	111.497.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.029.000 €	4.568.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.429.000 €	7.968.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.511.000 €	3.510.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.807.000 €	3.105.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.400.000 €	3.400.000 €
---	-------------	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2008	2009
	11.484.000 €	0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.100.000 €	6.800.000 €
-------------	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 €	60.000.000 €
--------------	--------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wie folgt festgesetzt

	2008	2009
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

§ 7

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Anlage

Bewirtschaftungsregeln nach § 4 Absatz 5 GemHVO in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung

Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung

1. Innerhalb einer Produktgruppe bilden grundsätzlich die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen einen von der jeweiligen Leitung selbst zu bewirtschafteten Budgetring. Innerhalb dessen dürfen Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen bzw. aus der Auflösung von Sonderposten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- für die Aufwendungen und Erträge der Gebührenhaushalte

2. Im Sinne der Zielvereinbarung „Hilfen zur Erziehung“ stehen Verbesserungen im Zuschussbedarf des Produktes nur im Umfange von bis zu 80 v.H. zur Verfügung.

3. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Budgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets (also verschiedene Budgetringe) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen bzw. aus der Auflösung von Sonderposten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen

4. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische Budgetringe gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:
- Abschreibungen bzw. Auflösung von Sonderposten (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen aus baulichen Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträgen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge (Bewirtschaftung durch das städtische Personalmanagement)

Für die refinanzierten Personalkostenanteile der ARGE und des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst werden davon getrennte Budgetringe geführt. Minderaufwendungen in diesen Budgetringen stehen nur soweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung sofern der Refinanzierungsgrad nicht verändert wird.

5. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen.
Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen

1. Grundsätzlich werden die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Verschiebungen von Ermächtigungen haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Investitionsbudgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.
Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
3. Über Verschiebungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen zwischen den Vorstandsbudgets entscheidet der Stadtkämmerer.
4. Von der o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.

5. Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Regelung gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Stadtkämmerer.

Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

1. Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Stadtkämmerer. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer, mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf die Leitung des Finanzmanagements gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW delegieren.
2. Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat nach § 83 Absatz 2 GO NRW.

Weitere Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung beträgt bei Beschaffungen 25.000 Euro und bei Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme.
2. Im Sinne des Projekts „Selbständige Schule“ können im Produktbereich 3 (Schulen) die Aufwendungen Kontenklassen 52 und 54 in variable und fixe Budgetanteile untergliedert werden. Während das fixe Budget zentral von der Schulverwaltung bewirtschaftet wird, liegen die variablen Anteile in der Eigenverantwortung der Schulen. Um die Schuljahresperspektive zu wahren, werden nicht verbrauchte variable Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei nachgewiesenen Fixkostenreduzierungen durch Managementenerfolge der Schulen, ist eine bis zu 50%ige Beteiligung durch Erhöhung der variablen Budgetanteile im nächsten Jahr möglich.

Berichtswesen

Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Budgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung des Budget gefährdet ist.

Die Produktberichte werden vom Stadtkämmerer für den Haupt- und Finanzausschuss und Rat zusammengefasst. Regelmäßige Berichtstermine sind der 30.06. (Halbjahresbericht) und der 30.09. (Herbstbericht). Darüber hinaus können zum 31.03. (Frühjahresbericht) und 31.12. (Jahresabschlussbericht) Berichterstattungen erfolgen. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

Abl. StUN 26-74/19. Oktober 2007